

Merkblatt 1 a für Teilarbeitslosengeld

Ergänzung zum
„Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten“

Allgemeines

Wenn Sie nebeneinander mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser versicherungspflichtigen Beschäftigungen beendet wird, können Sie einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben.

Dieses Merkblatt ergänzt das Merkblatt 1 für Arbeitslose und informiert Sie insbesondere über die Besonderheiten der Geldleistung Teilarbeitslosengeld.

Bitte lesen Sie auch das Merkblatt 1 für Arbeitslose. Es gibt Ihnen grundlegende Informationen zum Arbeitslosengeld, die auch für das Teilarbeitslosengeld wichtig sind. Insbesondere zu Ihren Rechten und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - siehe Ziffer 8 des Merkblattes 1 für Arbeitslose.

Das Merkblatt 1 für Arbeitslose finden Sie im Internet auf >> www.arbeitsagentur.de >> **Download-Center**>> **Kachel: Arbeitslos und Arbeit finden** >> **Informationen zum Arbeitslosengeld** >> [Merkblatt 1 - Arbeitslosigkeit](#). Sie erhalten es aber auch in Ihrer Agentur für Arbeit.

1. Wann sind Sie teilarbeitslos?

Sie sind teilarbeitslos, wenn Sie

- eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren haben, die Sie neben mindestens einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben,
- die weitere(n) versicherungspflichtige(n) Beschäftigung(en) nach wie vor ausüben,
- eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Sie sind also in der Lage und bereit, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen aufzunehmen.

Hinweis

Bei Verlust eines [Minijobs](#) (geringfügige Beschäftigung) liegt keine Teilarbeitslosigkeit vor.

2. Was müssen Sie tun, wenn Teilarbeitslosigkeit eintritt?

2.1 Frühzeitig arbeitsuchend melden

Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden.

Hinweis

Es kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten, wenn Sie sich nicht frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben.

Sie können sich elektronisch arbeitsuchend melden auf www.arbeitsagentur.de/eservices >> **Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit >> Arbeitsuchend oder arbeitslos melden**. Geben Sie bitte bei dem Abschnitt "Beratungsgespräch vorbereiten" im Feld "Möchten Sie uns noch etwas mitteilen" an, dass Sie teilarbeitslos werden und daneben weiterhin noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Sie können sich auch persönlich, schriftlich oder telefonisch bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

2.2 Teilarbeitslos melden

Voraussetzung für einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ist Ihre Teilarbeitslosmeldung. Sie können sich ebenfalls elektronisch teilarbeitslos auf >> www.arbeitsagentur.de/eservices >> **Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit >> Arbeitsuchend oder arbeitslos melden**, aber auch persönlich in Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit melden.

Hinweis

Sie können Teilarbeitslosengeld nur erhalten, wenn Sie sich teilarbeitslos gemeldet haben.

2.3 Antrag stellen

Ihre Teilarbeitslosmeldung gilt gleichzeitig als Antragstellung. Um über Ihren Anspruch entscheiden zu können, benötigen wir den von Ihnen ausgefüllten Antragsvordruck.

Den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit (ein Online-Antrag für Teilarbeitslosengeld in den eServices der Bundesagentur für Arbeit steht nicht zur Verfügung).

Ihre Agentur für Arbeit prüft, welche Ansprüche Sie erworben haben bzw. noch geltend machen können.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn Ihre Agentur für Arbeit für Ihren Antrag weitere Angaben benötigt (z. B. zu Besonderheiten bei der Verfügbarkeit von Studenten oder Zeiten der Kindererziehung).

Hinweis

Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des Antragsvordrucks vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit.

Um über Ihren Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entscheiden zu können, werden folgende Bescheinigungen benötigt:

- Die Arbeitsbescheinigung der beendeten versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bitte verlangen Sie diese von Ihrem früheren Arbeitgeber. Dieser wird dann die Arbeitsbescheinigung elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln. Sie erhalten von der Agentur für Arbeit einen Abdruck dieser Arbeitsbescheinigung.
- Die Bescheinigung für den Bezug von Teilarbeitslosengeld über das fortgeführte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Sie erhalten das Formular bei Ihrer Agentur für Arbeit, das Sie bitte von Ihrem jetzigen Arbeitgeber ausfüllen lassen und dann bei Ihrer Agentur für Arbeit einreichen. Sollten Sie mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausüben, lassen Sie bitte für jede Beschäftigung ein Formular vom Arbeitgeber ausfüllen. Eine elektronische Übermittlung an die Agentur für Arbeit ist aktuell nicht möglich.

3. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld

Sie haben Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, wenn Sie

- teilarbeitslos sind (siehe Abschnitt 1) und



- sich teilarbeitslos gemeldet haben (siehe Abschnitt 2.2) und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben (siehe Abschnitt 3.1).

3.1 Anwartschaftszeit

Sie haben die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Teilarbeitslosmeldung und der eingetretenen Teilarbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate neben der / den fortgeführten versicherungspflichtigen Beschäftigung(en) eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Wenn Sie Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen haben und diese Zeiten nachweisen, können der Zweijahreszeitraum auf bis zu fünf Jahre verlängert und weitere zurückliegende parallele versicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt werden.

Auch durch folgende Zeiten können Sie die Anwartschaftszeit erfüllen:

Zeiten in denen Sie wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation, Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung, Pflegeunterstützungsgeld oder einer (zeitlich begrenzten) Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig waren.

3.2 Dauer des Anspruchs und Erlöschen

Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate (180 Tage).

Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind (siehe Abschnitt 8 und Merkblatt 1 für Arbeitslose).

Der Anspruch erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung, auch während des Leistungsbezuges.

Zum Erlöschen bei Nebeneinkommen siehe Abschnitt 7.

4. Die Höhe der Leistung

Der tägliche Leistungssatz wird aus einem pauschalierten Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) errechnet (siehe Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ziffer 4). Maßgebend für die Ermittlung des Leistungsentgelts ist die Lohnsteuerklasse, die zuletzt als Lohnsteuerabzugsmerkmal bei Ihrer beendeten Beschäftigung gebildet war. Diese Lohnsteuerklasse gilt für die gesamte Dauer des Bezugs von Teilarbeitslosengeld.

5. Berufliche Weiterbildung

Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht nicht für eine Zeit, während der eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme besucht wird.

6. Ruhen des Anspruchs

Ruht der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ruht, wenn

- Sie von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung erhalten oder beanspruchen können,
- Sie von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung (Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung) erhalten oder beanspruchen können und die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde,
- eine Sperrzeit eingetreten ist,



- Sie bestimmte andere Sozialleistungen beziehen (Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art (siehe Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ziffern 6 und 7).

Beziehen Sie Elterngeld, steht dies dem Bezug von Teilarbeitslosengeld nicht entgegen. Sie müssen jedoch bereit und in der Lage sein, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Hinweis

Die Agentur für Arbeit berät Sie gerne über die Auswirkungen auf Ihr Teilarbeitslosengeld, wenn Sie eine andere Sozialleistung beziehen oder beziehen möchten.

Erkundigen Sie sich auch frühzeitig bei dem anderen Leistungsträger, wie sich das Teilarbeitslosengeld auf die andere Sozialleistung auswirkt. Unter Umständen entfällt die andere Sozialleistung, wenn Sie Teilarbeitslosengeld beziehen.

7. Die Anrechnung von Nebeneinkommen und das Erlöschen von Teilarbeitslosengeld

Sie können nur in sehr beschränktem Umfang eine während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld aufgenommene Erwerbstätigkeit (selbständige oder unselbständige Tätigkeit, Beschäftigung oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger) ausüben und hieraus ein Nebeneinkommen erzielen, ohne dass Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt oder entfällt.

Die nach Entstehung des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld aufgenommene Erwerbstätigkeit darf einen zeitlichen Umfang von mehr als fünf Stunden wöchentlich nicht erreichen oder nicht mehr als zwei Wochen andauern, sonst erlischt der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld.

Nur wenn die o. g. Zeitgrenzen nicht überschritten werden, kommt die Anwendung der Nebenverdienstregelung in Betracht.

Hinweis

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Agentur für Arbeit vor Aufnahme einer Nebenbeschäftigung über die Rechtsfolgen.

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Nutzen Sie www.arbeitsagentur.de/eservices >> **Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit >>Veränderungen mitteilen.**

Näheres zur Anrechnung von Nebeneinkommen, insbesondere wenn eine geringfügige Beschäftigung bereits vor Entstehung des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld begonnen wurde, können Sie dem Informationsblatt "**Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen**" entnehmen. Dieses Informationsblatt finden Sie unter www.arbeitsagentur.de>> **Download-Center**>> **Kachel: Arbeitslos und Arbeit finden >> Arbeitslosengeld / Nebeneinkommen >> [Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen](#)**. Sie erhalten es aber auch in Ihrer Agentur für Arbeit.

8. Was ist noch wichtig?

- Sie sind während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld kranken-, pflege- und rentenversichert.



Als Bezieher von Teilarbeitslosengeld sind Sie gegen Unfall versichert, während Sie einer besonderen Aufforderung, eine Agentur für Arbeit oder andere Stelle aufzusuchen, nachkommen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

- Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte nicht nur Ihrem Arbeitgeber des fortgeführten Beschäftigungsverhältnisses, sondern sofort auch Ihrer Agentur für Arbeit. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort Ihrer Agentur für Arbeit mit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges kann eine erneute Arbeitsuchendmeldung und/oder Teilarbeitslosmeldung erforderlich sein. Nehmen Sie bitte rechtzeitig vor dem Ende der Unterbrechung mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Nutzen Sie >> www.arbeitsagentur.de/eservices >> **Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit >> Veränderungen mitteilen für Ihre Veränderungsmitteilung.**

- Wird in der Zeit, in der Sie Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben auch die fortgeführte versicherungspflichtige Beschäftigung beendet, sind Sie nicht mehr teilarbeitslos, sondern arbeitslos. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entfällt. Sie sind deshalb verpflichtet, diese Veränderung Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahltes Teilarbeitslosengeld müssen Sie erstatten.

Sollte nur eine von mehreren fortgeführten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen beendet werden, teilen Sie dies bitte ebenfalls der Agentur für Arbeit unverzüglich mit.

- Wenn Sie im Anschluss an das Teilarbeitslosengeld die Geldleistung Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie sich arbeitslos melden. Außerdem müssen Sie sich nach Kenntnis über das Ende Ihres noch bestehenden Arbeitsverhältnisses unverzüglich arbeitsuchend melden.
Nutzen Sie auch hier für Ihre elektronische Arbeitsuchendmeldung und Arbeitslosmeldung >> www.arbeitsagentur.de/eservices >> **Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit >> Arbeitsuchend oder arbeitslos melden.**

Hinweis

Ihre bisherigen Meldungen zur Teilarbeitslosigkeit gelten nicht für das Arbeitslosengeld.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Service Center oder den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit. **Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags – freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr über die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00.**

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit Zentrale / FGL31

März 2024

www.arbeitsagentur.de